Glied.-Nr.

Datum



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1993

Nummer 77

Seite

#### Inhalt

#### I.

# Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Titel

763	15. 11. 1993	RdErl. d. Finanzministeriums Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nord- rhein-Westfalen	1862
		II.	
	Ve	röffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.	
	Datum		Seite
		Hinweise	
		Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
		Nr. 69 v. 3. 12. 1993	1872
		Nr. 70 v. 7. 12. 1993	1872
		Nr. 71 v. 8. 12. 1993	1872
		Nr. 72 v. 9. 12. 1993	1872
		Nr. 73 v. 15. 12. 1993	1873
		Nr. 74 v. 16. 12. 1993	1873
		Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	

763

#### Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 15. 11. 1993 – Vers 35–00–1. (18) III B 4

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 22. Oktober 1993 gemäß § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 7122) die nachfolgende Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen beschlossen, die ich am 15. 11. 1993 genehmigt habe. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### 1. Organisation

# § 1

#### Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben, Finanzierungsverfahren, Geschäftsjahr

- (1) Das "Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen" ist nach § 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer vom 6. Juli 1993 WPVG NW (GV. NW. 1993 S. 418 SGV. NW. 7122) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
  - (2) Sitz des Versorgungswerkes ist Düsseldorf.
- (3) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und sonstigen zum Empfang von Leistungen des Versorgungswerkes Berechtigten (Leistungsberechtigten) Versorgung nach Maßgabe des WPVG NW und dieser Satzung zu gewähren.
- (4) Das Versorgungswerk finanziert sich nach dem Offenen Deckungsplanverfahren (§ 38 Abs. 1).
  - (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Organe

Organe des Versorgungswerkes sind:

- 1. die Vertreterversammlung,
- 2. der Vorstand.
- 3. der Präsident,
- 4. der Geschäftsführer.

#### § 3

#### Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die Ersatzmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren im Wege der Briefwahl gewählt. Die Zahl der Mitglieder beträgt 15, die der Ersatzmitlieder 20. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Versorgungswerkes, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs vollen Kalendermonaten Mitglied sind
- (3) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 10 ruht oder bei denen die Voraussetzungen des § 13 Bundeswahlgesetz vorliegen.
- (4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch,
- wer zum Versorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
- wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
- 3. gegen den ein Berufsverbot verhängt worden ist und noch besteht oder gegen den ein Urteil auf Ausschließung aus dem Beruf oder auf Aberkennung der Eignung, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft zu vertreten und ihre Ge-

. . . . .

- schäfte zu führen, ergangen ist (§§ 68 Abs. 1 Nr. 4, 111 Abs. 1, 71 Satz 2, 130 Abs. 1 Satz 1 WPO),
- gegen den ein Bescheid auf Rücknahme oder Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ergangen ist,
- gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
- 6. wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen den ein solches Verfahren gemäß § 153 a StPO eingestellt worden ist.
- (5) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (6) Die Vertreterversammlung tritt spätestens zwei Monate nach Vorlage des Jahresabschlusses zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können darüber hinaus jederzeit die Einberufung verlangen. Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Mitglieder öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden.
- (7) Die Einberufung zu einer Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens acht ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung ist ehrenamtlich.
- (10) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

# § 4 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt über
- Erlaß und Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung:
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen;
- Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
- die Festsetzung der Beiträge und die Bemessung der Leistungen:
- 5. Genehmigung von Überleitungsabkommen.
- (2) Beschlüsse zu Absatz 1 Nr. 4 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

#### § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, von denen mindestens 3 dem Versorgungswerk angehören müssen. Ein Mitglied des Vorstandes soll die Befähigung zum Richteramt besitzen; ein Mitglied soll Dipl.-Mathematiker sein. Vorstandmitglieder dürfen nicht zugleich der Vertreterversammlung angehören.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Vertreterversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählte, die anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären; Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen. Die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens bestimmt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Vorstandes im Amt.

- (5) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder zustande.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abgerufen werden.
- (8) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

# $\S~6$ Aufgaben des Vorstandes und des Präsidenten

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerkes. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind oder zur Zuständigkeit des Geschäftsführers gehören.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, den Jahresabschluß (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers der Vertreterversammlung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten, die beide dem Versorgungswerk angehören müssen. Der Präsident leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich des § 7 WPVG NW, das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Aufsicht über den Geschäftsführer und bestellt den Abschlußprüfer auf Beschluß des Vorstandes. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

#### § 7 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes; für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist er vertretungsberechtigt.
- (2) Der Geschäftsführer wird auf Beschluß des Vorstandes vom Präsidenten bestellt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Über die Entlastung des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.

#### II. Mitgliedschaft

#### § 8 Mitgliedschaft

Mitglieder des Versorgungswerkes sind

- die selbständigen und nicht selbständigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die eine berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung im Lande Nordrhein-Westfalen haben, und
- die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften mit Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung im Lande Nordrhein-Westfalen, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind,

wenn sie

 am 23. Juli 1993 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 WPVG NW erfüllen und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

oder

 nach dem 23. Juli die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 WPVG NW erfüllen und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

oder

 am 23. Juli 1993 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 WPVG NW erfüllen und zu diesem Zeitpunkt das 45., nicht aber das 60. Lebensjahr vollendet haben und ihren Beitritt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich erklären; die Mitgliedschaft beginnt in diesem Fall mit dem Monat, in dem die Satzung in Kraft tritt.

#### § 9 Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet
- 1. mit dem Tode des Mitglieds,
- wenn das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 WPVG NW erfüllt, sofern es nicht Berufsunfähigkeits- oder Altersrente des Versorgungswerkes bezieht.
- (2) Wessen Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 2 beendet ist, kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten fortsetzen, wenn dies innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt wird. Der Antrag kann nach Eintritt der Voraussetzungen für den Leistungsfall nicht mehr gestellt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für den Leistungsfall sind bereits vor dem Ausscheiden des Mitglieds eingetreten. Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn eine Erstattung nach § 20 rechtskräftig erfolgt ist
- (3) Eine Mitgliedschaft nach Absatz 2 kann vom Mitglied durch eine entsprechende Erklärung in eingeschriebenem Brief mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluß eines Kalenderjahres für beendet erklärt werden.

#### § 10 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 WPVG NW erfüllen, werden auf Antrag nach Maßgabe von § 31 von der Beitragspflicht befreit. Bei vollständiger Beitragsbefreiung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.
- (2) Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird durch Bescheid festgestellt. Das Mitglied bleibt verpflichtet, das Versorgungswerk unverzüglich über einen Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung von der Beitragspflicht zu informieren.

#### III. Leistungen

# § 11

# Leistungsarten

- (1) Das Versorgungswerk erbringt auf Antrag seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:
- 1. Altersrente:
- 2. Berufsunfähigkeitsrente;
- 3. Hinterbliebenenrente;
- 4. Erstattung von Beiträgen;
- Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger;
- Kapitalabfindung für Mitglieder, deren Rentenanspruch einen Mindestbetrag nicht erreicht;
- Sterbegeld.

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

- (2) Das Versorgungswerk kann Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gemäß  $\S$  15 gewähren.
- (3) Den Mitgliedern stehen für das Leistungsrecht ehemalige Mitglieder gleich, die weder einen Antrag nach § 20 Abs. 1 gestellt noch eine Erstattung nach § 20 Abs. 3 erhalten haben.
- (4) Über Leistungen und Zuschüsse wird durch Bescheid entschieden.

#### § 12 Altersrente

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, sobald es das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Auf Antrag wird die Alterszente vor Vollendung des 65. Lebensjahres, jedoch frühestens vom vollendeten

60. Lebensjahr an, in verminderter Höhe gewährt. Die Min-Anlage der Altersrente richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Die Minderung gilt nach Vollendung des 65. Lebensjahres fort.

- (3) Auf Antrag wird der Beginn der Altersrente über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Die Steigerung der Altersrente richtet sich nach der Anlage zu dieser Satzung. Das Mitglied ist nach Vollendung des 65. Lebensjahres weder verpflichtet noch berechtigt, weitere Beiträge zu leisten.
- (4) Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente ist eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft und die Zahlung von Beiträgen für mindestens 60 Monate.
- (5) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Anspruch entsteht, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entfällt.

#### § 13 Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Ein Mitglied, das mindestens für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat, und das
- wegen Krankheit oder eines k\u00f6rperlichen Gebrechens oder wegen Schw\u00e4che seiner k\u00f6rperlichen oder geistigen Kr\u00e4fte oder Sucht nicht mehr in der Lage ist, aus den die Mitgliedschaft begr\u00fcndenden Berufen mehr als nur unwesentliche Eink\u00fcnfte zu erzielen

und

 deshalb seine berufliche Tätigkeit in den genannten sowie in dem mit diesen nach dem Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sozietätsfähigen freien Berufen einstellt,

erhält Berufsunfähigkeitsrente.

- (2) Mitglieder, die die Mitgliedschaftnach § 8 Nr. 3 erworben haben, müssen abweichend von Absatz 1 mindestens für 24 Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet haben.
- (3) Mitglieder, die die Mitgliedschaftnach § 8 Nr. 3 erworben haben und am 23. Juli 1993 das 55. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten nur eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn die Berufsunfähigkeit durch einen Unfall verursacht worden ist. Ist die Berufsunfähigkeit in den Fällen des Satz 1 nicht durch einen Unfall verursacht worden, wird das Mitglied auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Berufsunfähigkeitsrente wird auf Dauer oder soweit das Ende der Berufsunfähigkeit absehbar ist auf Zeit gewährt.
- (5) Die Berufsunfähigkeit wird in medizinischer Hinsicht durch zwei voneinander unabhängige ärztliche Gutachter festgestellt. Mitglied und Versorgungswerk bestimmen je einen Gutachter. Das Versorgungswerk kann von der Bestimmung eines Gutachters absehen. Bei im Ergebnis abweichender Beurteilung wird wenn das Versorgungswerk und das Mitglied sich nicht auf einen Obergutachter einigen können der Präsident der Ärztekammer Nordrhein gebeten, einen Obergutachter zu benennen. Das Obergutachten ist für beide Teile bindend. Das Versorgungswerk trägt die Kosten für das von ihm bestellte Gutachten und das Obergutachten.
- (6) Das Versorgungswerk kann Nachuntersuchungen anordnen. Es kann den Gutachter dafür bestimmen. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt das Versorgungswerk. Wenn das Mitglied sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht, kann die Rentenzahlung eingestellt werden.
- (7) Bei Überschreiten der Altersgrenze (§ 12 Abs. 1) tritt an Stelle einer Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.
- (8) Die Rentenzahlung beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die berufliche Tätigkeit eingestellt worden ist, wenn der Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wurde, andernfalls mit Beginn des Monats der Antragstellung; jedoch nicht vor dem Ende einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder der Zahlung von

Krankengeld aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Die Berufsunfähigkeitsrente wird jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt.

- (9) Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente endet
- mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind

oder

2. mit dem Tod des Leistungsberechtigten.

Im Falle der Nummer 1 ist das Mitglied verpflichtet, mit Beginn des folgenden Monats wieder Beiträge zu leisten, wenn die Mitgliedschaftzum Versorgungswerk fortbesteht.

- (10) Die Rentenzahlung endet mit dem Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen.
- (11) Ein Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn die medizinischen Voraussetzungen nach Absatz 1 zwischenzeitlich entfallen eind
- (12) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

#### § 14

#### Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Der Monatsbetrag der Alters- oder der Berufsunfähigkeitsrente ist
- a) das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag im Jahr des Eintritts des Rentenfalles, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten,
   zuzüglich
- b) das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag im Jahr des Eintritts des Rentenfalles, der Anzahl der anzurechnenden Grundjahre und 75 v. H. des persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten.
- (2) Der Rentensteigerungsbetrag beträgt für Rentenfälle in den Geschäftsjahren 1994 und 1995 DM 126,-. Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem 31. Dezember 1995 wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluß ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bekanntzugeben.
  - (3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind
- 1. die Jahre, in denen eine Beitragspflicht bestand;
- die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist;
- bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 58. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 58. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit).

Bei angefangenen Versicherungsjahren gilt jeder Monat als <sup>1</sup>/<sub>12</sub> Versicherungsjahr; bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat. Bei Personen, die nach § 9 Abs. 1 Nummer 2 oder Abs. 3 aus dem Versorgungswerk ausgeschieden sind, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach Nummer 1.

- (4) Anzurechnende Grundjahre sind Zeiten von
- 8 Jahren bei einem Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 40. Lebensjahres,
- 7 Jahren bei einem Eintritt nach Vollendung des 40. bis zur Vollendung des 41. Lebensjahres,
- 6 Jahren bei einem Eintritt nach Vollendung des 41. bis zur Vollendung des 42. Lebensjahres,
- 5 Jahren bei einem Eintritt nach Vollendung des 42. bis zur Vollendung des 43. Lebensjahres,
- 4 Jahren bei einem Eintritt nach Vollendung des 43. bis zur Vollendung des 44. Lebensjahres,
  3 Jahren bei einem Eintritt nach Vollendung des 44. bis
- zur Vollendung des 45. Lebensjahres,
- 2 Jahren bei einem Eintritt nach Vollendung des 45. bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres,

- 1 Jahr bei einem Eintritt nach Vollendung des 46. bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres

Bei Personen, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 aus dem Versorgungswerk ausgeschieden sind, findet eine Anrechnung von Grundjahren nicht statt.

(5) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt:

Für jeden Monat, in dem eine Beitragspflicht bestand, wird der Quotient gebildet zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 27, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. Die Summe dieser Quotienten wird durch die Summe der Monate, in denen eine Beitragspflicht bestand, geteilt. Das Ergebnis dieser Division ist der persönliche durchschnitt-liche Beitragsquotient; er wird bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung ermittelt.

- (6) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die durch Nachversicherung geleistet worden sind, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung der Nachversicherung ergibt, so bleibt die Nachversicherung insgesamt außer Betracht.
- (7) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die das Mitglied während einer Kinderbetreuungszeit geleistet hat, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung dieser Zeit ergibt, so bleibt diese Kinderbetreuungszeit insgesamt außer Betracht. Als Kinderbetreuungszeit insgesamt außer Betracht. Als Kinderbetreuungszeit insgesamt außer Betracht. treuungszeit gelten die auf die Geburt des Kindes folgenden zwölf Kalendermonate. Kinderbetreuung i.S. dieser Vorschrift setzt voraus, daß das Mitglied
- innerhalb von drei Monaten seit Geburt des Kindes dem Versorgungswerk anzeigt, daß es die Betreuung seines Kindes übernimmt,
- 2. die Elternschaft nachweist,
- 3. nachweist, daß für dieses Kind anderweitig keine entsprechende Vergünstigung für Kinderbetreuung in Anspruch genommen wird.

Die Pflicht zur Beitragsleistung gemäß §§ 27-29 bleibt während der Kinderbetreuungszeit unberührt.

#### § 15 Rehabilitationsmaßnahmen

- (1) Einem Mitglied des Versorgungswerkes, das minde-stens für drei Monate Beiträge geleistet hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuß zu den Kosten notwendiger, besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaß-nahmen gewährt werden, wenn seine Berufsfähigkeit infolge Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahmen voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuß ist rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahmen schriftlich zu beantragen.
- Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind vom Mitglied durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Es kann Nachuntersuchungen angerlage und hindfünder Gut kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gut-achter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen mit Ausnahme der Kosten einer vom Versorgungswerk veranlaßten Untersuchung und Begutachtung trägt das Mitglied. Der Vorstand kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von Härten, beschließen, daß auch diese Kosten ganz oder teilweise vom Versorgungswerk übernommen werden.
- (3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Mitglied nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorauszuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteili-gung entscheidet das Versorgungswerk nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

4.5

#### § 16 Hinterbliebenenrente

- (1) Hinterbliebenenrenten sind
- 1. Witwenrente.
- 2. Witwerrente.
- 3. Vollwaisenrente,
- 4. Halbwaisenrente.
- 2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens für drei Mo-nate Beiträge geleistet hat. Mitglieder, die die Mitglied-schaft nach § 8 Nr. 3 erworben haben, müssen abweichend von Satz 1 mindestens für 24 Monate Beiträge geleistet
- (3) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt haben.

#### § 17 Witwen- und Witwerrente

- (1) Nach dem Tode des Mitglieds erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente.
- (2) Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitglieds geschlossen und bestand sie nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Ist in einer solchen Ehe das Mitglied mehr als zehn Jahre älter, so muß die Ehe mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter, so muß die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.

#### § 18 Waisenrente

- (1) Waisenrente erhalten nach dem Tod des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge kör-perlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert.
- (2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes, des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder eines gleichstehenden Dienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Pflichtdienst vor Vollendung des 25. Lebensjahres geleistet worden ist.
- (3) Der Anspruch auf Waisenrente wegen Berufsausbildung gemäß Absatz 1 und 2 erlischt vor Vollendung des 25. Lebensjahres, sobald die Ausbildung für einen anerkannten Beruf abgeschlossen ist oder feststeht, daß sie nicht mehr abgeschlossen werden kann. Die Aufnahme einer weiteren oder anderen Ausbildung, bei der es sich nach der Verkehrsanschauung nicht um eine auf der vorausge-gangenen begonnenen oder beendeten Ausbildung auf-bauenden Vorbereitung für die nächsthöhere Stufe einund desselben anerkannten Ausbildungsberufes handelt (Zweitausbildung), läßt den Anspruch auf Waisenrente nicht erneut entstehen. Der einmalige Wechsel des Ausbildungsberufes ist unschädlich, wenn dieser Wechsel bis zum Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres vollzogen wird oder aufgrund von Umständen unabweisbar ist, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat. Unterbrechungen bis zu drei Monaten lassen den Anspruch auf Waisenrente nicht entfallen.
  - (4) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten:
- 1. eheliche Kinder,
- für ehelich erklärte Kinder,
- als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitgliedes erfolgte,
- 4. nichteheliche Kinder, diejenigen eines männlichen Mitgliedes jedoch nur, wenn dessen Unterhaltspflicht aner-kannt und rechtskräftig festgestellt ist.
- (5) Die Waisenrente entfällt, soweit das Kind aus einem Ausbildungsverhältnis ein durchschnittliches monatliches

Arbeitsentgelt (§ 14 SGB VI) erhält, das über einen von der Vertreterversammlung festgesetzten Freibetrag (Anrechnungsfreibetrag für die Waisenrente) hinausgeht.

#### § 19 Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrente

- (1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v.H. des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
- (2) Die Witwen- und Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte wieder heiratet.
- (3) Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 10 v.H., bei Vollwaisen 20 v.H. des Rentenanspruchs oder der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
- (4) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Versorgungswerkes für tot erklärt wird.
- (5) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitgliedes folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung.
- (6) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf den Rentenanspruch oder die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hatte, nicht übersteigen. Gegebenenfalls sind die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis zu kürzen. Rentenanpassungen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 bleiben unberührt.

#### § 20 Erstattung von Beiträgen

- (1) Endet die Mitgliedschaft, so sind dem bisherigen Mitglied vorbehaltlich des § 9 Abs. 2 auf Antrag, der binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft gestellt werden muß, 75 v. H. der bisher geleisteten Beiträge zu erstatten; ausgenommen sind Beiträge, die für das Mitglied aus öffentlichen Kassen gezahlt worden sind. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das Versorgungswerk zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt. Nach Eintritt des Rentenfalls kann der Antrag nach Satz 1 nicht mehr zurückgenommen werden.
- (2) Endet eine nach § 8 Nr. 3 begründete Mitgliedschaft vor Ablauf der Wartezeit nach § 13 Abs. 2, sind 90 v.H. der bisher geleisteten Beiträge zu erstatten. Den Hinterbliebenen (§§ 16 bis 18) von Mitgliedern, die vor Ablauf der Wartezeit nach § 16 Abs. 2 Satz 2 versterben, werden auf Antrag 90 v.H. der bisher entrichteten Beiträge erstattet. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruht abweichend von Absatz 1 und 2 die Erstattungsverpflichtung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.
- (4) Bei Nichterfüllung der Wartezeit für die Altersrente (§ 12 Abs. 4) werden entrichtete Beiträge gemäß Absatz 1 auch ohne Antrag erstattet, jedoch nicht vor Ablauf der Ausschlußfrist von sechs Monaten gemäß § 9 Abs. 2. Die Anwartschaft erlischt mit der Zahlung des Erstattungsbetrages.
- (5) Eine Verzinsung der zu erstattenden Beiträge findet nicht statt.

#### § 21 Übertragung von Beiträgen zwischen Versorgungsträgern

Im Rahmen eines Überleitungsabkommens nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 können auf Antrag ganz oder teilweise Beiträge übertragen werden. Das Nähere regelt das Überleitungs-

### § 22

#### Versorgungsausgleich

- (1) Werden Ehepartner geschieden, die beide beim Ende der Ehezeit Mitglied des Versorgungswerkes waren, ist Realteilung zulässig.
  - (2) Die Veränderung der Anwartschaften eines Mitglie-

des wird in allen Fällen des Versorgungsausgleichs wie folgt berechnet:

Das Produkt von übertragener Anwartschaft und Rentensteigerungsbetrag im Berechnungszeitpunkt wird durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende ge-

 $\label{eq:Veranderungsbetrag} \begin{tabular}{ll} teilt & & \ddot{u}bertragene & Rentensteigerungsbetrag \\ Anwartschaft & \ddot{m} Berechnungszeitpunkt \\ \hline Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende \\ \end{tabular}$ 

Der so ermittelte Betrag wird von der Anwartschaft des ausgleichspflichtigen Mitglieds, wie sie sich ohne Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs ergeben würde, abgezogen. Bei der Realteilung wird er der Anwartschaft des ausgleichsberechtigten Mitglieds hinzugezählt.

- (3) Hat das ausgleichspflichtige Mitglied beim Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Anspruch auf Rente, so wird diese erst dann gekürzt. wenn
- a) für das Mitglied eine Rente aus einem späteren Versorgungsfall
- b) aus der Versorgung des Ausgleichsberechtigten eine Rente zu gewähren ist.

Im übrigen gelten die §§ 4 bis 9 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) entsprechend mit der Maßgabe, daß Rückzahlungen aller Art unverzinslich erfolgen. In Fällen einer Ausgleichszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung nach § 10 b VAHRG ist eine Rückzahlung nach § 8 VAHRG ausgeschlossen.

- (4) Aufgrund einer mit Zustimmung des Versorgungswerkes getroffenen und vom Familiengericht genehmigten Vereinbarung kann für ein ausgleichsberechtigtes Mitglied der Versorgungsausgleich durch Leistung von Beiträgen erfolgen.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Versorgungsausgleich und die für die Ehezeit gezahlten Beiträge keine höheren Rentenanwartschaften erwerben, als wären für die Ehezeit 200 v.H. des jeweiligen Regelpflichtbeitrages (§ 27) gezahlt worden.
- (6) Ein Mitglied kann die durch den Versorgungsausgleich eingetretene Minderung seiner Rentenanwartschaften oder Rentenansprüche ganz oder teilweise durch Sonderzahlungen ausgleichen. Diese sind innerhalb einer Ausschlußfrist von fünf Kalenderjahren ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu leisten, spätestens bis zum Eintritt des Versorgungsfalles. Hat das Mitglied bereits bei Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rentenleistungen bezogen, so können Sonderzahlungen abweichend von Satz 2 nur bis zur Gewährung einer Rente aus einem späteren Versorgungsfall des Mitglieds oder bis zur Gewährung einer Rente aus der Versorgung des Ausgleichsberechtigten erbracht werden. Die Höhe der Sonderzahlungen errechnet sich, indem das Produkt von übertragener Anwartschaft und Jahresregelpflichtbeitrag bei Zahlungseingang durch den Rentensteigerungsbetrag bei Ehezeitende geteilt wird. Sonderzahlungen sind als solche zu kennzeichnen; sie dürfen im Einzelfall einen Regelpflichtbeitrag (§ 27) nicht unterschreiten. Sonderzahlungen können nur geleistet werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.

#### § 23 Kapitalabfindung

- (1) Witwen oder Witwer die Anspruch auf Hinterbliebenenrente (§ 17) haben und wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:
- Bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das 60fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
- Bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahres das 48fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
- Bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das 36fache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

(2) Der Antrag auf Kapitalabfindung nach Absatz 1 kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach der Eheschließung gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung zurück; die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

(3) Renten, die einen Monatsbetrag von 50,- DM unterschreiten, werden auf Antrag des Berechtigten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.

#### § 24 Sterbegeld

Beim Tode eines Mitglieds des Versorgungswerkes wird an diejenige Person, die die Kosten der Bestattung getragen hat, ein Sterbegeld in Höhe von 3000,- DM gezahlt. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### \$ 25

#### Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

- (1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat
- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des Versorgungswerkes der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Versorgungswerkes Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Versorgungswerkes ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.
- (3) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Versorgungswerkes einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, daß sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.
- (4) Die Obliegenheiten nach Absatz 2 und 3 bestehen nicht, soweit
- ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
- ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
- das Versorgungswerk sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der sonstige Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.
- (5) Untersuchungen und Behandlungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.
- (6) Wer einem Verlangen des Versorgungswerkes nach Absatz 2 und 3 nachkommt, erhält auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalls in angemessenem Umfang.
- (7) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach Absatz 1 bis 3 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das Versorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfange versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtert werden.
- (8) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

(9) Hat ein Leistungsberechtigter neben Ansprüchen nach §§ 12, 13, 17 oder 18 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so hat er diese Ansprüche bis zur Höhe, in der das Versorgungswerk Leistungen zu gewähren hat, an das Versorgungswerk abzutreten. Gegebenenfalls erstreckt sich die Abtretungsverpflichtung nur insoweit, als der vom Dritten geschuldete Schadensersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Mitglieds oder eines sonstigen Leistungsberechtigten erforderlich ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Leistungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Leistungsberechtigte einen solchen Anspruch oder ein der Sicherung eines solchen Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Versorgungswerkes auf, so wird das Versorgungswerk von der Verpflichtung zu Leistungen nach §§ 12, 13, 17 und 18 insoweit frei, als es aus dem Anspruch oder dem Recht hätte verlangen können; Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 26 Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 SGB I entsprechend.

#### IV. Beiträge

# § 27

#### Regelpflichtbeitrag (Einkommensunabhängiger Beitrag)

Der monatliche Regelpflichtbeitrag ist ein bestimmter Teil (Beitragssatz) der im Land Nordrhein-Westfalen geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 159, 160 SGB VI. Der Beitragssatz entspricht dem Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit die Vertreterversammlung ihn nicht anders festsetzt.

#### § 28 Mindestbeitrag

Mitglieder haben, wenn sie nicht ganz von der Beitragspflicht befreit sind, mindestens  $^3\!/_{10}$  des Regelpflichtbeitrages zu entrichten.

#### § 29 Einkommensabhängiger Beitrag

- (1) Für Mitglieder, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, tritt für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze nach §§ 159, 160 SGB VI die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens und Arbeitsentgelts. Die Begriffsdefinitionen der §§ 14 und 15 SGB IV für Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen gelten entsprechend. § 28 bleibt unberührt.
- (2) Der Nachweis von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt wird erbracht:
- 1. Bei zumindest auch selbständig tätigen Mitgliedern durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres, hilfsweise durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der prüfenden oder sonstigen steuerberatenden Berufe oder durch sonstige geeignete Unterlagen; soweit hiernach das Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt nicht abschlie-Bend ermittelt werden kann, setzt das Versorgungswerk den Beitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung fest;
- bei ausschließlich unselbständig tätigen Mitgliedern durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Bescheinigung über das Arbeitsentgelt für den Beitragszeitraum.

#### § 30 Berufsunfähigkeit bei Eintritt

(1) Ein Mitglied, bei dem bei Eintritt in das Versorgungswerk bereits Berufsunfähigkeit vorliegt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1), ist zu Beitragszahlungen weder berechtigt noch verpflichtet und hat keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Versorgungswerk, solange die Berufsunfähigkeit andauert.

(2) Bei Wegfall der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 45. Lebensjahres, der in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 5 festzustellen ist, hat das Mitglied Beiträge nach Maßgabe der Satzung zu zahlen. Ein Leistungsanspruch auf Berufsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenrente entsteht abweichend von § 13 Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 Satz 1 nach Zahlung von Beiträgen für 24 Monate. Bei Wegfall der Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 45. Lebensjahres können keine Beiträge gezahlt werden.

#### § 31

#### Beitragsbefreiung bzw. -ermäßigung

- (1) Auf Antrag wird ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit, wer
- aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer am 23. Juli 1993 bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist;
- aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat

Eine Befreiung nach Nummer 1 erfolgt höchstens im Umfang des Beitrages, der von dem Mitglied an diese Versorgungseinrichtung geleitest wird. Soweit keine vollständige Befreiung erfolgt, ist mindestens der Beitrag nach § 28 zu entrichten.

- (2) Von Mitgliedern, die miteinander verheiratet sind und noch keine anderweitige Befreiungsmöglichkeit in Anspruch genommen haben, kann ein Mitglied auf Antrag beider Ehegatten einkommensunabhängig bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages nach § 27 befreit werden.
- (3) Befreiungsanträge nach Absatz 1 und 2 sind schriftlich binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen zu stellen. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen. Eine vollständige Beitragsbefreiung führt zum Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte im Versorgungswerk.
- (4) Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte nach Absatz 3 Satz 3 ruhen, können vor Vollendung des 45. Lebensjahres durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung von Beginn des nächsten Monats an verzichten. Dieser Verzichtserklärung kann vom Vorstand nur stattgegeben werden, wenn eine Untersuchung über den Gesundheitszustand durch den Vertrauensarzt des Versorgungswerkes auf Kosten des Antragstellers zu Bedenken keinen Anlaß gibt.

#### § 32

#### Beitrag bei Rentenversicherungspflicht

Mitglieder, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, leisten für ihr Arbeitseinkommen Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk. Soweit das Arbeitseinkommen zusammen mit dem Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze nach §§ 159, 160 SGB VI übersteigt, bleiben die über die Beitragsbemessungsgrenze hinausreichenden Beträge unberücksichtigt. § 28 bleibt unberührt.

#### § 33 Besondere Beiträge

- (1) Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit oder während einer Rehabilitation Ansprüche gegen die Bundesanstalt für Arbeit oder gegen den zuständigen Träger der Rehabilitation haben, leisten während dieser Zeit Beiträge in der Höhe, in der Beiträge von der Bundesanstalt für Arbeit oder dem Rehabilitationsträger gezahlt werden. § 28 bleibt unberührt.
  - (2) Mitglieder, die
- gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen Beitrag in Höhe des jeweils gültigen höchsten Pflichtbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- nicht gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, einen Beitrag in Höhe von 40 v. H. des jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrages, höchstens jedoch einen Beitrag

in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit' Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst, den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz oder einen gleichgestellten Dienst. § 28 bleibt unberührt.

#### § 34 Zusätzliche freiwillige Beiträge

- (1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind; § 36 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen zusammen mit den Pflichtbeiträgen 200 v. H. des Regelpflichtbeitrages (§ 27) nicht überschreiten.
- (3) Für zusätzliche freiwillige Beiträge, die nach Vollendung des 48. Lebensjahres gezahlt werden, gilt die Beschränkung, daß das Verhältnis aus dem Beitrag (Summe aus Pflichtbeitrag und zusätzlichen freiwilligen Beiträgen) eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag (§ 27) den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 14 Abs. 5), der am Tag der Vollendung des 48. Lebensjahres erreicht war, nicht übersteigen darf.
- (4) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach Schluß des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar

#### § 35

#### Beitrag bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ein Mitglied, das von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI befreit ist, hat abweichend von §§ 27, 29 mindestens den Beitrag zu entrichten, der gemäß §§ 157 bis 160 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

#### § 36 Beitragsverfahren

- (1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Pflichtbeiträge sind am 15. Kalendertag des Monatsfällig. Bei Mitgliedern, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, erfolgt der Beitragseinzug nicht vor dem 25. Kalendertag des Monats. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalendermonat, der dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft folgt.
- (2) Bei Mitgliedern, die nach § 6 Abs. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, beginnt die Beitragspflicht zum Versorgungswerk spätestens mit dem Tag, an dem die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirksam wird; für den Monat des Ausscheidens aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist mindestens der Beitrag nach § 28 zu entrichten.
- (3) Bei Mitgliedern, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 aus dem Versorgungswerk ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Ausscheidens.
- (4) Beitragsrückstände werden gemäß § 366 Abs. 2 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt. Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter freiwilliger Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.
- (5) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden. Dies gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die nach Befreiung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI erstattet oder von Dritten gemäß § 33 entrichtet werden; § 37 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als zwei Wochen in Verzug sind, soll ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 v. H. der rückständigen Beiträge erhoben werden. Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten können zusätzlich ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet werden. Außerdem sind die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Beiträge und Nebenforderungen, mit denen ein Mitglied sich in Verzug befindet, werden aufgrund eines Bei-

tragsbescheides, der den Rückstand beziffert, beigetrieben, die Beiträge jedoch nur bis zum Eintritt des Rentenfalles. Soweit die rückständigen Beiträge nicht beitreibbar sind, hat das Mitglied nur Anspruch auf Leistungen, die seinem durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 14 Abs. 5) entsprechen.

(8) Das Versorgungswerk kann zur Tilgung von Beitragsrückständen Absprachen treffen und in besonderen Härtefällen Beitragsrückstände niederschlagen. Der Vorstand beschließt dazu Richtlinien.

#### V. Nachversicherung

#### § 37

#### Nachversicherung

- (1) Wird ein Antrag auf Durchführung der Nachversicherung gemäß § 186 SGB VI gestellt, wird die Nachversicherung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Versorgungswerk spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung kraft Gesetzes begründet war oder innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, können nachversichert werden, sofern sie das 45. Lebensjahr zu Beginn der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung noch nicht vollendet hatten.
- (3) Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen. Ist der Nachzuversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.
- (4) Das Versorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. Die Zuschläge nach § 181 Abs. 4 SGB VI führen nicht zur Erhöhung der persönlichen Anwartschaft. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als zusätzliche Beiträge im Sinne des § 34 oder werden soweit die Grenzen nach § 34 Abs. 2 und 3 überschritten werden auf Antrag ohne Zinsen zurückerstattet.
- (5) Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes beim Versorgungswerk, wenn die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erst innerhalb von sitgliedschaft beim Versorgungswerk erst innerhalb von Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird.
- (6) Eine Nachversicherung kann nach Eintritt des Versorgungsfalles nicht mehr beantragt werden.

#### VI

# Finanzierung, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

#### § 38

#### Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlage

- (1) Das Versorgungswerk bildet nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine Deckungsrückstellung. Diese ist nach dem Offenen Deckungsplanverfahren zu ermitteln als Differenz zwischen dem Barwert aller künftigen Leistungen und dem Barwert der künftigen Einnahmen unter Einbeziehung eines dauerhaften künftigen Zuganges.
- (2) Die Mittel des Versorgungswerkes dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

(3) Das Vermögen des Versorgungswerkes, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks nach §§ 54 und 54 a Abs. 2 bis 6 VAG sowie nach den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen; § 7 Abs. 2 VAG findet Anwendung. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, an die Versicherungsaufsichtsbehörde zu berichten.

#### § 39

#### Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

- (1) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluß nebst Lagebericht nach § 55 Abs. 1 VAG sowie der hierzu ergangenen Verordnung für die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen und unter Beachtung der von der Versicherungsaufsichtsbehörde hierzu herausgegebenen Bilanzierungsrichtlinien aufzustellen. Die in den Jahresabschluß einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens zu errechnen. Der geprüfte Jahresabschluß nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes durch die Vertreterversammlung sind den Aufsichtsbehörden nachzuweisen.
- (2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 v. H. des sich nach der versicherungstechnischen Bilanz errechnenden Überschusses zuzuführen, bis sie 2,5 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der sich darüber hinaus ergebende Überschuß ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschußbeteiligung zuzuführen, die soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden ist
- (3) Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Über die Anpassung der laufenden Renten sowie jede andere Leistungsverbesserung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreterversammlung. Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
- (4) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und soweit diese nicht ausreicht aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschußbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen; die Entscheidung trifft die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß § 57 VAG durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

#### VII. Verfahren

### § 40

### Rechtsweg

- (1) Die Bescheide des Versorgungswerkes sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.
- (2) Vor einer verwaltungsgerichtlichen Klage ist gegen den Bescheid des Versorgungswerkes Widerspruch zu erheben.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der gemäß § 41 zuständige Widerspruchsausschuß.

#### § 41 Widerspruchsausschüsse

(1) Der Widerspruchsausschuß ist besetzt mit zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung und einem Mitglied des Vorstandes. Die Tätigkeit als Mitglied des Widerspruchsausschusses ist ehrenamtlich.

- (2) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden, soweit sie der Vertreterversammlung angehören, von dieser für die jeweilige Wahlperiode der Vertreterversammlung berufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung. Das Mitglied des Vorstandes wird vom Vorstand für die Wahlzeit des Vorstandes in den Widerspruchsausschuß berufen.
- (3) Der Vorstand kann bis zu zwei Stellvertreter, die Vertreterversammlung kann bis zu vier Stellvertreter berufen. Ist ein Ausschußmitglied verhindert, so werden die Stellvertreter in der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge tätig.
- (4) Der Widerspruchsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder und ist mit einfacher Mehrheit beschlußfähig. Der Geschäftsführer gehört dem Widerspruchsausschuß mit beratender Stimme an.
- (5) Im Bedarfsfalle können sowohl für den Beitrags- als auch für den Leistungsbereich mehrere Widerspruchsausschüsse gebildet werden.

### § 42

#### Informationspflicht

Dem Versorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten.

#### § 43 Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Mitglieder und sonstige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, dem Versorgungswerk die Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.
- (2) Wohnsitzwechsel und sonstige Veränderungen, die für die Feststellungen nach Absatz 1 erheblich sind, sind dem Versorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen.

#### § 44 Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen, soweit das WPVG NW oder die Satzung nichts anderes bestimmen, in den von der Wirtschaftsprüferkammer herausgegebenen Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen.

#### 8 45 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

#### VIII. Übergangsbestimmungen

#### § 46 Befreiung von der Mitgliedschaft und Ermäßigung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder des Versorgungswerkes nach § 8 Nr. 1 werden auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 und darüber hinaus des § 31 Abs. 1 befreit. Durch eine volle Beitragsbefrejung wird die Mitgliedschaft beendet.
- (2) Ohne Nachweis eines anderweitigen Befreiungstatbestandes erfolgt die Befreiung von der Beitragspflicht einkommensunabhängig bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages gemäß § 27.
- (3) Einkommensunabhängig erfolgt eine über den Umfang nach Absatz 2 hinausgehende Befreiung bis auf ½10 oder ¾10 des Regelpflichtbeitrages gemäß § 27 oder eine volle Befreiung, wenn das Bestehen einer ausreichenden anderweitigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkraftreten dieser Satzung nach Grund und Höhe nachgewiesen wird.

Street and the

Linet Colour

- (4) Als ausreichende anderweitige Versorgung im Sinnevon Absatz 3 gelten die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Nachweis einer Versicherungszeit von 15 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung. Daneben kommen als anderweitige Versorgung insbesondere folgende in ihrer Wirkung kumulierbare Tatbestände in Betracht:
- Nettovermögenserträge, ermittelt nach steuerlichen Grundsätzen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung, mindestens in Höhe der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, wie sie ohne Befreiung bestehen würde, wenn der halbe Regelpflichtbeitrag (§ 27) entrichtet worden wäre, erfüllen die Voraussetzungen für eine volle Befreiung;
- 2. Eine Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall oder eine private Leibrentenversicherung über eine aufgeschobene Leibrente, für die der Beginn spätestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung abgestellt ist und für die das Endalter im Erlebensfall frühestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr abgeschlossen ist. Für diese Versicherung muß spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung der Antrag auf Abschluß gestellt und von der Versicherungsgesellschaft angenommen sein. Im übrigen muß die Versicherung bis zum Ablauf der genannten Frist eingelöst oder von der Versicherungsgesellschaft uneingeschränkte Deckungszusage erteilt sein. Die Versicherung darf nicht beliehen oder verpfändet sein. Die Voraussetzungen für eine volle Befreiung sind erfüllt, wenn der Beitrag ¾0 des Regelpflichtbeitrages gem. § 27 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erreicht.
- (5) Mitglieder, deren Pflichtbeitrag nach Absatz 1 bis 3 ermäßigt ist, können jederzeit auf diese Ermäßigung verzichten und entrichten fortan Beiträge gemäß §§ 27 bis 35. Die Grenzen für zusätzliche freiwillige Beiträge nach § 34 Abs. 2 und 3 sind zu beachten.
- (6) Ein Befreiungsantrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er schriftlich spätestens innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung beim Versorgungswerk eingegangen ist. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.

#### § 47 Beitragsgestaltung für Mitglieder kraft Antrags

- (1) Mitglieder des Versorgungswerkes nach § 8 Nr. 3 entrichten auf Antrag abweichend von §§ 27 bis 29 einkommensunabhängig nur einen verminderten Beitrag, der vom Mitglied unter Beachtung des Mindestbeitrages nach § 28 festgelegt werden kann. Der Antrag muß dem Versorgungswerk mit der Beitrittserklärung nach § 8 Nr. 3 zugehen.
- (2) § 34 über die Entrichtung zusätzlicher freiwilliger Beiträge findet mit der Maßgabe Anwendung, daß diese zusätzlichen freiwilligen Beiträge zusammen mit den Pflichtbeiträgen den Regelpflichtbeitrag (§ 27) nicht überschreiten dürfen.
- (3) Auch Mitglieder nach § 8 Nr. 3, die einkommensunabhängig nur einen verminderten Beitrag entrichten, können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichten. Das Verhältnis aus dem Beitrag (Summe aus Pflichtbeitrag und zusätzlichen freiwilligen Beiträgen) eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag (§ 27) darf aber den persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten (§ 14 Abs. 5), der am letzten Tag des Vorjahres erreicht war, nicht übersteigen.

#### § 48 Beginn der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt frühestens mit dem Monat, in dem die Satzung in Kraft tritt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 1994.

#### Anlage zu § 12 Abs. 2 und 3 der Satzung

# I. Minderung der Altersrente gemäß § 12 Abs. 2

Minderung bei Beginn der Altersrente mit Vollendung des

64. Lebensjahres	6 %
63. Lebensjahres	12 %
62. Lebensjahres	16,2%
61. Lebensjahres	20,4%
60. Lebensjahres	24,6%

Beginnt die Altersrente zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Minderungssätze aus den vorstehenden Minderungssätzen für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.

#### II. Steigerung der Altersrente gemäß § 12 Abs. 3

Steigerung bei Beginn der Altersrente mit Vollendung des

66. Lebensjahres	4,8%
67. Lebensjahres	9,6%
68. Lebensjahres	15,6%
69. Lebensjahres	22,8%
70. Lebensjahres	30 %

Beginnt die Altersrente zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Steigerungssätze aus den vorstehenden Steigerungssätzen für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.

- MBI. NW. 1993 S. 1862.

#### Hinweise

### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

#### Nr. 69 v. 3. 12, 1993

Glied Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2000	<b>26</b> . 10. 1 <b>993</b>	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen	854
237	28. 10. 1 <b>993</b>	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (1. ÄndVO-DVO-AFWoG NW)	855
40	26. 10. 1993	Bekanntmachung zu dem Abkommen zur Ergänzung und Änderung des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung "Preußischer Kulturbesitz"	862
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Teilgenehmigung für die Stillegung des Hochtemperatur- reaktors (THTR) in Hamm-Uentrop – Bescheid Nr. 7/12 a THTR – vom 22. Oktober 1993	949
		Datum der Bekanntmachung: 3. Dezember 1993	863
		– MBI. NW. 1993 S.	1872.
		Nr. 70 v. 7. 12. 1993	
Glied Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
<b>23</b> 2	28. 10. 1993	Bekanntmachung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik - DIBt-Abkommen -	866
	,	– MBI. NW. 1993 S.	1872.
		•	
		Nr. 71 v. 8. 12. 1993	
		(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)	
Glied Nr.	Datum		Seite
<b>22</b> 51	19. 10. 1993	Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Körperschaft des öffentlichen Rechts "Deutschlandradio" vom 17. Juni 1993	874
2251	19. 10 1993	Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts "Deutschlandradio" – Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag –	880
		– MBl. NW. 1993 S	. 1872.

### Nr. 72 v. 9. 12. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)			
Glied Nr.	Datum		Seite
600	16, 11, 1993	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	886
630	11. 11. 1993	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57–59 der Landeshaushaltsordnung	886
7111	3. 11. <b>199</b> 3	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)	887
74	23, 11, 1993	Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes	887
791 <sup>°</sup>	6. 11. 1993	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes	888

– MBl. NW. 1993 S. 1872.

#### Nr. 73 v. 15, 12, 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 5.55 DM zuzügl. Portokosten) Glied.-Seite Datum 20. 11. 1993 Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens 223 - MBI, NW. 1993 S. 1873. Nr. 74 v. 16, 12, 1993 (Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten) Glied.-Nr. Seite Datum Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Ge-2030 26. 11. 1993 schäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft 922 Elfte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung . . . . . . . . . . . . . 914 7125 19, 11, 1993 792 6. 11. 1993 Verordnung über die Klasseneinteilung und den Abschuß von männlichem Schalenwild (außer Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regie-19, 11, 1993 rungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe/Änderung des in Erarbeitung befindlichen Teilabschnittes Oberbereich Paderborn (Darstellung von Naturschutzgebieten als Bereiche für den Schutz der Natur in 921 Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Erweiterung des Gewerbe- und Industrie-1. 12. 1993 921 Berichtigung des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nord-rhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1993 (Nachtragshaushaltsgesetz 1993) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1993 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 28. September 1993 (GV. NW. S. 744)

- MBl. NW. 1993 S. 1873.

A

#### Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

#### Nr. 23 v. 1. 12. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
ligemeine Verfügungen		Bekanntmachungen	279
Vollziehung von Schriftstücken	273		
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)	273	Personalnachrichten	. 281
Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik); Stand: 1. Januar 1994	275	Ausschreibungen	. 283
Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)	276		
Hauptamtliche Bewährungshelfer; hier: Verwaltung von Geldern der Betreuten		Gesetzgebungsübersicht	. 284
Bezeichnung der Vollzugsanstalten sowie deren Leiter und Leiterinnen		Hinweise auf Neuerscheinungen	. 284

- MBl. NW. 1993 S. 1874.

#### Einzelpreis dieser Nummer 4,48 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 182,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30, 4, bzw. 31, 10, für Kalenderjahresbezug bis zum 31, 10, eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

#### In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten. Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-3389